

Herzlich Willkommen an der Hochschule Fulda

Ein Studium an der Hochschule Fulda, was bedeutet das für mich?

Wir sind eine Hochschule mitten in Deutschland in der hübschen Barockstadt Fulda. Fulda hat rund 68.000 Einwohner und liegt am Rand des Rhein-Main-Ballungsraumes verkehrsgünstig an den Nord-Süd-Verbindungen von Eisenbahn- und Autobahn-Linien. Hier gibt es viele Freizeitmöglichkeiten, außerdem ist der Wohnungsmarkt noch immer entspannter als in vielen anderen Städten.

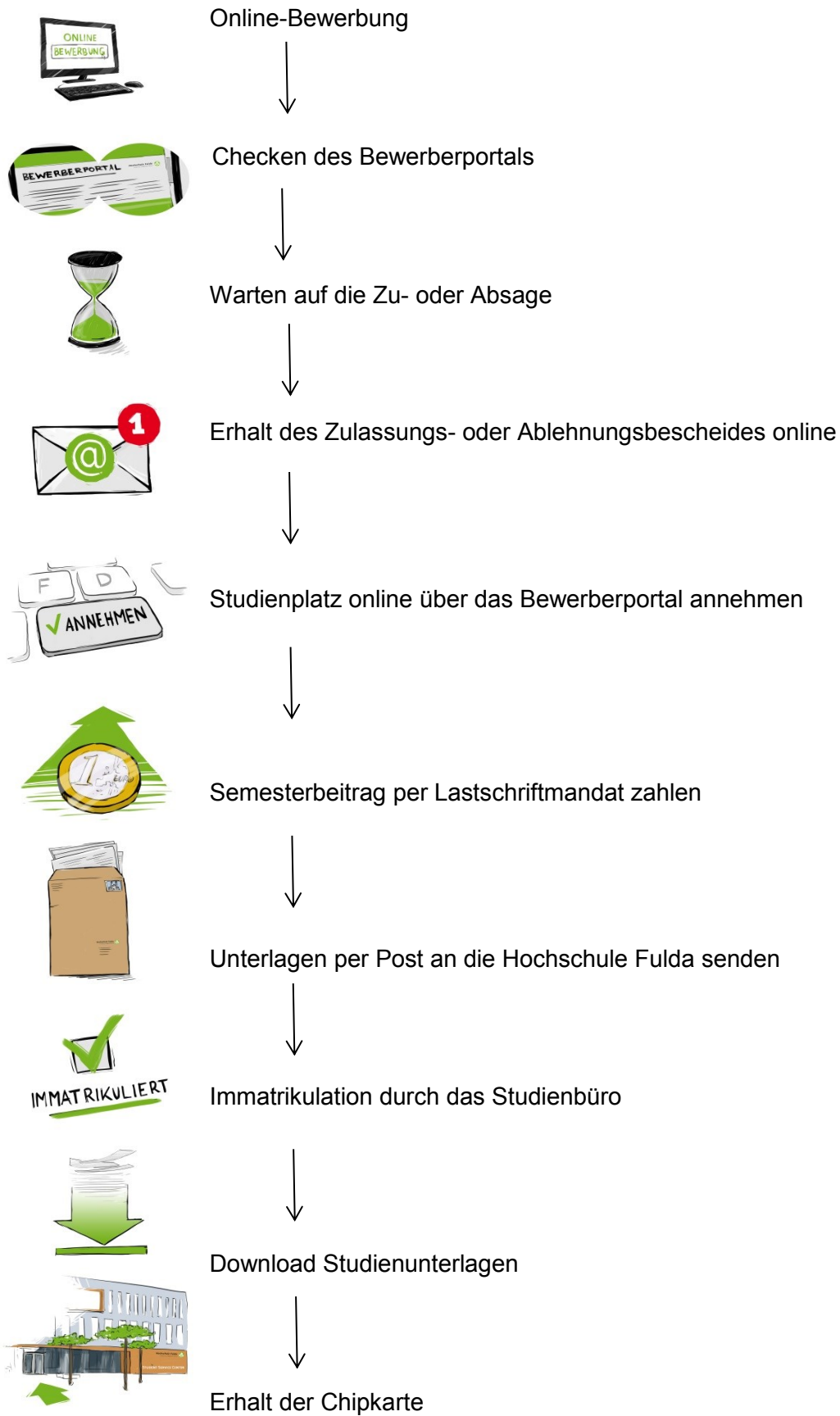
Studieren an der Hochschule Fulda heißt:

- praxisnahe Ausbildung von Anfang an
- modern ausgestattete Labore
- persönliche Atmosphäre
- internationale Verbindungen
- wohnen in einer reizvollen Stadt zu vernünftigen Preisen

Vorab möchten wir Ihnen in den folgenden Kapiteln wichtige Informationen und Hinweise sowie Antworten auf häufig gestellten Fragen aufzeigen. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie, sich diese vor dem Start der Online-Bewerbung **aufmerksam durchzulesen**.

Ihr Studium ist die Weichenstellung für Ihre berufliche Zukunft. Bitte nehmen Sie sich daher etwas Zeit für die Durchführung der Bewerbung und (wenn Sie zugelassen sind) die Beantragung der Immatrikulation.





Inhaltsverzeichnis

Wie führe ich die Online-Bewerbung durch?.....	5
Was muss ich bei einer Bewerbung auf einen Bachelorstudienplatz beachten?	6
Ist eine Bewerbung ohne Abschlusszeugnis möglich?	6
Was sind die Zulassungsvoraussetzungen auf einen Bachelorstudiengang in den Fachbereichen Sozialwesen sowie Pflege und Gesundheit?	6
Welche berufliche und praktische Tätigkeit im sozialen Bereich wird für den Studiengang Soziale Arbeit angerechnet?	6
Was sind die Zulassungsvoraussetzungen in den Studiengängen des Fachbereichs Pflege und Gesundheit?.....	7
Was muss ich bei einer Masterbewerbung beachten?	9
Wie kann ich die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge im Masterbereich des Fachbereichs Wirtschaft nachweisen?	10
Bis wann kann ich mein Bachelor-Abschlusszeugnis nachreichen?	10
Was sind Sonderanträge?	11
Härtefallantrag	11
Antrag auf bevorzugte Zulassung	11
Verbesserung der Wartezeit (Nachteilsausgleich)	11
Verbesserung der Note (Nachteilsausgleich).....	12
Zweitstudienbewerber/in.....	12
Weiterer Ablauf nach Abgabe meiner Bewerbung	12
Wie führe ich Änderungen von Daten innerhalb meiner Bewerbung durch?	12
Wie informiere ich mich über Neuigkeiten in meiner Bewerbung?	12
Ich habe mein Passwort vergessen. Was muss ich tun?	13
Was muss ich tun, wenn innerhalb des Bewerbungszeitraums „fehlende Unterlagen“ im Bewerberportal angezeigt werden?	13
Was ist ein Hauptverfahren?.....	13
Was ist ein Nachrückverfahren?	14
Was ist eine örtliche Zulassungsbeschränkung?	14
Was ist ein freier Studiengang?	14
Was ist ein „manueller NC“?	14
Wie und wann erhalte ich einen Bescheid?.....	15
Was ist ein Zulassungsbescheid?.....	15
Was ist ein Ablehnungsbescheid?	15
Wann und wie erfahre ich, ob ich eine Zulassung oder Ablehnung erhalten habe?.....	15
Wie kann ich meinen Studienplatz online annehmen?	16

Welche Unterlagen sende ich postalisch an die Hochschule Fulda?	16
Wie begleiche ich den Semesterbeitrag an die Hochschule Fulda?	17
Wie funktioniert die Immatrikulation durch das Studienbüro?	18
Wie erhalte ich meine Studienunterlagen?	18
Was bedeutet horstl?	19
Was ist die Chipkarte?	19
Erklärung des Antragsstatus/ Antragsfachstatus.....	19
„Bewerbung in Vorbereitung“	19
„Bewerbung eingegangen“	20
„Bewerbung vollständig“	20
„Zulassung erteilt“	20
„abgelehnt (autom. Teilnahme am Nachrückverfahren)“	20
„Studienplatz beantragt“	20
„immatrikuliert“	21
„Annahmefrist überschritten“	21
„Platz zurückgegeben“	21
„ausgeschlossen“	21
„abgelehnt“	21
„Immatrikulation abgelehnt“	21
Nützliche Informationen	21
Änderung der Adresse und / oder der Telefonnummer	21
Anfahrt	22
Fachbereiche	22
fd-Nummer	22
Fristen	22
Hochschulzugangsberechtigung / Zugangsvoraussetzungen	23
Sonstige Zeugnisse	24
Höheres Semester / Wann kann ich mich für ein höheres Fachsemester bewerben?.....	24
Krankenversicherung	24
Matrikelnummer	24
Privat versichert	25
Studienbüro	25
Wartezeit	25

TIPP: Falls Sie keinen Scanner besitzen, können Sie die Dokumente auch mit Ihrem Smartphone mit einer entsprechenden App einscannen oder die Möglichkeiten der Copyshops nutzen.



Wie führe ich die Online-Bewerbung durch?

1. Zunächst einmal müssen Sie sich mit Ihren persönlichen Daten und Ihrer E-Mailadresse als Bewerber/-in registrieren (neuen Account anlegen). Bitte notieren Sie sich Ihre Zugangsdaten!
2. Wenn Sie sich anschließend mit Ihren Zugangsdaten im Portal einloggen, werden weitere Angaben zur Ihrer Bewerbung Schritt für Schritt abgefragt. Die entsprechenden Nachweise müssen Sie im .pdf- oder .jpeg/.jpg-Format hochladen. Sie können Ihre Bewerbung innerhalb des Bewerbungszeitraums jederzeit unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mittels Ihrer Zugangsdaten weiter fortführen, korrigieren oder ändern.
3. Wenn Sie alle Angaben vollständig gemacht haben und die entsprechenden Nachweise hochgeladen haben, können Sie die Bewerbung abgeben. Erst wenn Sie den Status „*Bewerbung eingegangen*“ sehen, kann Ihre Bewerbung von uns überprüft werden. Bewerbungen für Studiengänge, die den Status „*Bewerbung in Vorbereitung*“ haben, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil. Nur Bewerbungen für Studiengänge, die den Status „*Bewerbung vollständig*“ haben, nehmen am Vergabeverfahren teil.
4. Unter „*Studienplatz hinzufügen*“ können Sie sich für einen weiteren Studiengang bewerben. Sie können sich auf maximal drei zulassungsbeschränkte und beliebig viele freie Studiengänge bewerben. Zweitstudienbewerber können sich maximal auf einen zulassungsbeschränkten und auf beliebig viele freie Studiengänge bewerben.



TIPP: Zu jeder Angabe, die Sie machen müssen, gibt es den Button „*Hilfe*“. Um Fehler zu vermeiden möchten wir Sie bitten, diesen Button immer anzuklicken und die Informationen aufmerksam durchzulesen, da diese wichtige Hinweise beinhalten.

Was muss ich bei einer Bewerbung auf einen Bachelorstudienplatz beachten?

Ist eine Bewerbung ohne Abschlusszeugnis möglich?

Grundsätzlich kann man sich ohne endgültiges Abschlusszeugnis bewerben. Wir empfehlen jedoch, die Bewerbung mit endgültigem Abschlusszeugnis durchzuführen. Es gilt **nicht** das Motto: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Vergabeverfahren starten erst nach Bewerbungsschluss.

Wenn Sie sich mit einem vorläufigem Zeugnis bewerben, müssen Sie Ihr endgültiges Abschlusszeugnis und alle Daten rund um die Hochschulzugangsberechtigung bis Bewerbungsschluss aktualisieren.

Was sind die Zulassungsvoraussetzungen auf einen Bachelorstudiengang in den Fachbereichen Sozialwesen sowie Pflege und Gesundheit?

Welche berufliche und praktische Tätigkeit im sozialen Bereich wird für den Studiengang Soziale Arbeit angerechnet?

Grundsätzlich gilt:

Berufliche und praktische Tätigkeiten, die Inhalt der Hochschulzugangsberechtigung oder einer Ausbildung sind, werden nicht angerechnet.

Einschlägige Tätigkeiten sind bis zum Semesterbeginn nur anrechenbar, wenn sie mindestens

- 3 Monate am Stück mit einer wöchentlichen Stundenzahl von mindestens 38 Stunden (= Vollzeit) ODER
- 6 Monate am Stück mit einer wöchentlichen Stundenanzahl von mindestens 19 Stunden (= Hälfte einer wöchentlichen Vollzeitbeschäftigung) ausgeführt wurden.
- Mehrere Tätigkeiten können addiert werden. Falls es sich um eine Teilzeitbeschäftigung handeln sollte, rechnen Sie bitte Ihre Tätigkeit entsprechend in eine Vollzeittätigkeit um und runden Sie ab bzw. auf (also beispielsweise: 7 Monate mit einer wöchentlichen Stundenanzahl von 20 in einem einschlägigen Bereich beschäftigt ergibt 3½ Monate Vollzeittätigkeit).
- Alle anderen zeitlich begrenzten Tätigkeiten können nicht anerkannt werden (weniger als 3 Monate bei Vollzeit oder weniger als 6 Monate bei Teilzeit)

Einschlägige Praxisfelder sind beispielsweise:

- betreuende Tätigkeiten (z. B. Kinder, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen)
- Freizeitgestaltung (z. B. Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung, Leitung oder Mitarbeit in einer kirchlichen o. ä. Jugendgruppe, Mitarbeit bei Jugendfreizeiten, Leitung einer Kindersportgruppe etc.)
- bildende oder erziehende Tätigkeiten (z. B. in KiTas, Schulen, Jugendarbeit, etc.)
- organisatorische/administrative/beratende Tätigkeiten im sozialen Bereich (Organisation von Angeboten, Abrechnung von Leistungen etc.)
- Zivildienst, wenn in dessen Rahmen betreuende, bildende, erzieherische oder organisatorische/administrative/beratende Tätigkeiten geleistet wurden
- Freiwilliges Soziales Jahr wenn in dessen Rahmen betreuende, bildende, erzieherische oder organisatorische/administrative/beratende Tätigkeiten geleistet wurden

Keine einschlägigen Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit sind beispielsweise:

- pflegerische/medizinische Tätigkeiten
- Hausmeistertätigkeiten und Gärtnertätigkeiten (z. B. im Rahmen des Zivildienstes)
- Fahrdienste für soziale Einrichtungen
- Teilnahme an Fortbildungen
- Mitgliedschaft oder Anleitung in Musik-, Sport- oder anderen Vereinen
- Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten
- Vorgesetztenfunktion in der Bundeswehr
- Tätigkeit als Au-pair
- Teilnahme (als Klient o. Ä.) an Angeboten im Bereich der Sozialen Arbeit
- ehrenamtliche Tätigkeiten

Was sind die Zulassungsvoraussetzungen in den Studiengängen des Fachbereichs Pflege und Gesundheit?

Gesundheitsförderung

Hochschulzugangsberechtigung

Gesundheitsökonomie und -politik

Hochschulzugangsberechtigung

Pflege

Hochschulzugangsberechtigung

Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit in der direkten Pflege in einer stationären oder außerstationären Einrichtung im Umfang von sechs Wochen Vollzeit. Liegt eine Prakti-

kumsbescheinigung noch nicht vor, kann dies durch eine Bescheinigung, dass das Praktikum (noch) absolviert wird, nachgewiesen werden. Bis zum Vorlesungsbeginn muss das Praktikum abgeleistet und durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden (Inhalt der Bescheinigung: Praktikumszeitraum, geleistete Wochenstundenzahl und Beschreibung der Praktikumsstätigkeit).

Hebammenkunde

Hochschulzugangsberechtigung

Ein Vorpraktikum von sechs Wochen Vollzeit in einem für die Hebammentätigkeit relevanten Bereich. Liegt eine Praktikumsbescheinigung noch nicht vor, kann dies durch eine Bescheinigung, dass das Praktikum (noch) absolviert wird, nachgewiesen werden. Bis zum Vorlesungsbeginn muss das Praktikum abgeleistet und durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden (Inhalt der Bescheinigung: Praktikumszeitraum, geleistete Wochenstundenzahl und Beschreibung der Praktikumsstätigkeit).

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Immatrikulation ein Gesundheitszeugnis vorlegen müssen.

Physiotherapie

Hochschulzugangsberechtigung

Ein Vorpraktikum von sechs Wochen Vollzeit in der patientennahen Versorgung des Gesundheitswesens. Liegt eine Praktikumsbescheinigung noch nicht vor, kann dies durch eine Bescheinigung, dass das Praktikum (noch) absolviert wird, nachgewiesen werden. Bis zum Vorlesungsbeginn muss das Praktikum abgeleistet und durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden (Inhalt der Bescheinigung: Praktikumszeitraum, geleistete Wochenstundenzahl und Beschreibung der Praktikumsstätigkeit).

Pflegemanagement

Hochschulzugangsberechtigung

Nachweis über eine dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege oder ein Nachweis über eine zweijährige Ausbildung in der Altenpflege sowie zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Liegt das Ausbildungszeugnis noch nicht vor, kann dies durch ein Zwischenzeugnis oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Ausbildung gerade (noch) absolviert wird, nachgewiesen werden. Bis zum Vorlesungsbeginn muss die Ausbildung abgeschlossen sein und durch das Abschlusszeugnis nachgewiesen werden.

Gesundheitsmanagement

Hochschulzugangsberechtigung

Nachweis über eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem humanbezogenen Gesundheitsfachberuf oder einem kaufmännischen Beruf des Gesundheitswesens nach Bundesgesetz oder Berufsbildungsgesetz. Liegt das Ausbildungszeugnis noch nicht vor, kann dies durch ein Zwischenzeugnis oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Ausbildung gerade (noch) absolviert wird, nachgewiesen werden. Bis zum Vorlesungsbeginn muss die Ausbildung abgeschlossen sein und durch das Abschlusszeugnis nachgewiesen werden.

Pflegemanagement berufsbegleitend

Hochschulzugangsberechtigung

Nachweis über eine dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Entbindungspflege oder ein Nachweis über eine zweijährige Ausbildung in der Altenpflege sowie zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Liegt das Ausbildungszeugnis noch nicht vor, kann dies durch ein Zwischenzeugnis oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Ausbildung gerade (noch) absolviert wird, nachgewiesen werden. Bis zum Vorlesungsbeginn muss die Ausbildung abgeschlossen sein und durch das Abschlusszeugnis nachgewiesen werden.

Tätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit in einem Aufgabengebiet des Pflegemanagements.

Gesundheitsmanagement berufsbegleitend

Hochschulzugangsberechtigung

Nachweis über eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem humanbezogenen Gesundheitsfachberuf oder einem kaufmännischen Beruf des Gesundheitswesens nach Bundesgesetz oder Berufsbildungsgesetz. Liegt das Ausbildungszeugnis noch nicht vor, kann dies durch ein Zwischenzeugnis oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Ausbildung gerade (noch) absolviert wird, nachgewiesen werden. Bis zum Vorlesungsbeginn muss die Ausbildung abgeschlossen sein und durch das Abschlusszeugnis nachgewiesen werden.

Tätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit im Gesundheitswesen in einem Aufgabengebiet des Managements.

Berufspädagogik Fach Gesundheit

Hochschulzugangsberechtigung

1.500 Stunden Berufspraxis (kann bis zur Bachelor-Arbeit nachgeholt werden)

International Health Sciences

Hochschulzugangsberechtigung

Deutsch B1, Englisch B2; Sprachkenntnisse müssen bis zum Studienbeginn nachgewiesen sein

Was muss ich bei einer Masterbewerbung beachten?

Für die Bewerbung auf einen Masterstudiengang müssen Sie laut Vergabeverordnung Hessen zum Zeitpunkt der Bewerbung 80 % der zu erzielenden Leistungen innerhalb Ihres ersten berufsqualifizierenden Studiums erbracht haben. Dies bedeutet, bei einem Abschluss mit 180 Credit Points müssen Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung 144 Credit Points nachweisen. Bei einem Abschluss mit 210 Credit Points müssen Sie zum Zeitpunkt der Bewerbung 168 Credit Points nachweisen.

Wie kann ich die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge im Masterbereich des Fachbereichs Wirtschaft nachweisen?

Zulassungsvoraussetzung für alle Master-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (Diplom, Bachelor), vorwiegend im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (auch Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsinformatik) im Umfang von 210 ECTS.

„Vorwiegend“ wird vom Fachbereich Wirtschaft wie folgt definiert:

- Mindestens 60 ECTS-Punkte müssen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich belegt und absolviert worden sein.

Falls der qualifizierende Abschluss einen geringeren Umfang als 210, mindestens jedoch von 180 ECTS-Punkten aufweist, sind zusätzlich bis 30 ECTS-Punkte während des Master-Studiums zu erlangen. Diese ECTS-Punkte können durch ein berufspraktisches Studium oder durch weitere zu belegende Module erbracht werden und sind spätestens bis zum Ende des Studiums nachzuweisen.

Bewerber müssen darüber hinaus Englischkenntnisse entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent nachweisen. Hiervon ausgenommen sind Studierende mit Englisch als Muttersprache sowie Studierende, die bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend englischer Sprache absolviert haben.

Level B2 des Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent wird vom Fachbereich Wirtschaft wie folgt definiert:

- Zertifikate, die auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) beruhen und mindestens die Niveaustufe B2 ausweisen,
- im Rahmen eines vorangegangenen Hochschulstudiums in englischer Sprache absolvierte Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten; es ist eine Bescheinigung der Hochschule vorzulegen, dass die Module in englischer Sprache unterrichtet wurden,
- andere Nachweise, die im Einzelfall zu prüfen sind; die Entscheidung trifft die/der Prüfungsausschussvorsitzende des Fachbereichs Wirtschaft

Den Sprachnachweis müssen Sie bei der Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. Mai vorlegen, bei der Bewerbung zum Wintersemester müssen Sie den Sprachnachweis bis 30. November vorlegen.

Bis wann kann ich mein Bachelor-Abschlusszeugnis nachreichen?

Das Zeugnis Ihres ersten berufsqualifizierenden Abschlusses muss bei der Bewerbung zum Sommersemester bis zum **31. Mai**, und zum Wintersemester bis zum **30. November** vorliegen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung können Sie sich mit einem vorläufigen Bachelor-Zeugnis oder eine Leistungsübersicht unter Angabe Ihrer Credit Points sowie Durchschnittsnote bewerben.

Bitte beachten Sie, dass das vorläufige Zeugnis von einer offiziellen Stelle an Ihrer Hochschule/Universität ausgestellt werden muss.

Was sind Sonderanträge?

Härtefallantrag

Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn **besondere**, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die **sofortige Aufnahme** des Studiums **zwingend** erfordern.

Besondere gesundheitliche Umstände, die eine sofortige Zulassung erfordern, sind u. a. eine fortschreitende Erkrankung oder Behinderung, die eine längere Wartezeit unzumutbar macht und/oder die Tatsache, dass gerade der gewählte Studiengang eine erfolgreiche berufliche (Wieder-)Eingliederung verspricht.

Um anerkannte Härtefälle handelt es sich auch, wenn Sie wegen **schwerwiegender** gesundheitlicher Gründe (gemäß Schwerbehindertenausweis), familiärer Gründe (z. B. die Pflege von Angehörigen und die Erziehung von Kindern) oder wirtschaftlicher Gründe an den **Studienort gebunden** sind.

Die Härte und somit die Begründung des Härtefallantrags ist **schriftlich nachzuweisen**. Weiterhin ist in einem fachärztlichen Gutachten zum Antrag hinreichend Stellung zu nehmen.

Antrag auf bevorzugte Zulassung

Den Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern sollen aufgrund der Übernahme von Dienstpflichten (z. B. Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst) sowie der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren keine Nachteile entstehen. Deswegen besteht die Möglichkeit, bevorzugt zugelassen zu werden, um dadurch etwaige Nachteile auszugleichen.

Bei der Berechnung der Wartezeit zählen Zeiten von Schwangerschaft und Betreuung mit. Dies gilt nur für die Zulassung ins erste Fachsemester eines Bachelorstudiengangs.

Eine bevorzugte Zulassung gilt auch, wenn Sie einen Zulassungsbescheid zum vergangenen Winter- bzw. Sommersemester erhalten haben, den Studienplatz aber nicht in Anspruch genommen haben, sondern ein freiwilliges soziales Jahr in dieser Zeit absolviert haben.

Verbesserung der Wartezeit (Nachteilsausgleich)

Mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bzgl. der Wartezeit können Sie eine Verbesserung der Wartezeit erwirken. Konnte die Hochschulzugangsberechtigung wegen krankheits- oder behinderungsbedingter Fehlzeiten erst später erworben werden, so kann dies mit Nachweis durch ein Schulgutachten auf die Wartezeit angerechnet werden.

Verbesserung der Note (Nachteilsausgleich)

Mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich bzgl. der Note können Sie eine Verbesserung der Durchschnittsnote erwirken. Wenn Sie z. B. aufgrund eines Unfalls oder einer längeren Krankheit schulische Ausfallzeiten hatten und eine dadurch bedingte Verschlechterung der Schulnoten durch ein Schulgutachten nachweisen können, dann kommt eine Verbesserung der Durchschnittsnote in Betracht. Der Grad der Notenverbesserung muss aus dem Gutachten hervorgehen.

Zweitstudienbewerber/in

Sie haben bereits ein Studium abgeschlossen und möchten einen (weiteren) Bachelor-Abschluss ablegen. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung an, dass Sie bereits ein Studium abgeschlossen haben („ja“ auswählen) und wie viele Semester Sie studiert haben, da für Absolventen eine bestimmte Anzahl an Plätzen zur Verfügung gestellt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie neben einem Nachweis Ihres Erststudiums noch ein Motivationsschreiben, das die Gründe für das gewünschte Zweitstudium enthält, einreichen müssen.

Achtung: Wenn Sie sich auf ein Masterstudium bewerben und ihr Studienabschluss als Voraussetzung gilt, sind Sie in diesem Fall kein/e Zweitstudienbewerber/in. Bei der Bewerbung auf einen Masterstudienplatz gibt es keine Quote für Zweitstudienbewerber/innen.

Weiterer Ablauf nach Abgabe meiner Bewerbung

Wie führe ich Änderungen von Daten innerhalb meiner Bewerbung durch?

Persönliche Daten wie Adresse oder Telefonnummer können Sie jederzeit im Portal ändern. Namensänderungen können Sie nicht selbst durchführen, dazu müssen Sie sich mit dem Studienbüro in Verbindung setzen.

Wenn Sie bereits eine Bewerbung abgegeben haben und den Status „Bewerbung eingegangen“ sehen, können Sie Änderungen (z. B. Note der Hochschulzugangsberechtigung, falsch hochgeladene Dokumente usw.) erst vornehmen, nachdem Sie die Bewerbung zurückgezogen haben. Anschließend müssen Sie die Bewerbung wieder abgeben.

Wenn Sie den Status „Bewerbung vollständig“ sehen, können Sie keine Änderungen in Ihrer Bewerbung vornehmen, da Ihre Bewerbung bereits auf Vollständigkeit geprüft wurde. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an studienbewerbung@hs-fulda.de

Wie informiere ich mich über Neuigkeiten in meiner Bewerbung?

1. Loggen Sie sich mit Ihrer Benutzererkennung und Ihrem Passwort unter <https://bewerberportal.hs-fulda.de> ein.

2. Wir stellen alle Neuigkeiten und Mitteilungen (z. B. zu fehlenden Unterlagen oder sonstigen Fehlern in Ihrer Bewerbung) sowie Zulassungen und Ablehnungen in das Bewerberportal. **Das bedeutet, dass Sie nur hierüber einen aktuellen Informationsstand erhalten.**
3. **Bitte überprüfen Sie zuerst die Informationen im Bewerberportal, bevor Sie sich auf anderem Weg bei uns nach dem Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung erkundigen.**

Ich habe mein Passwort vergessen. Was muss ich tun?

Falls Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie auf der Startseite des Bewerberportals ein neues beantragen (rechts oben unter „Zugangsdaten vergessen?“). Wie das funktioniert, erfahren Sie direkt dort.

Was muss ich tun, wenn innerhalb des Bewerbungszeitraums „fehlende Unterlagen“ im Bewerberportal angezeigt werden?

Grundsätzlich können Sie fehlende Unterlagen bzw. falsche Angaben nur bis Bewerbungsschluss nachreichen/korrigieren, wenn Sie am Verfahren teilnehmen möchten. Die Vergabeverfahren starten direkt nach Bewerbungsschluss.

Um die Fehler zu beheben, müssen Sie Ihre Bewerbung zurückziehen, danach Ihre Bewerbung bearbeiten (z. B. das korrekte/fehlende Dokument hochladen).

Wichtig: Die Bewerbung muss nach der erneuten Bearbeitung vor Ablauf der Bewerbungsfrist wieder abgegeben werden! Nur so kann Ihre Bewerbung im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Hochschule Fulda nicht dazu verpflichtet ist, Ihre Unterlagen vor Bewerbungsschluss zu überprüfen. Sie sind selbst dafür verantwortlich, korrekte und vollständige Unterlagen hochzuladen. Eine frühzeitige Bewerbung erhöht die Wahrscheinlichkeit einer früheren Prüfung.

Was ist ein Hauptverfahren?

Wir führen kurz nach dem 15.01. oder 15.07. das Zulassungsverfahren durch. Das Auswahlverfahren kann erst nach Bewerbungsschluss durchgeführt werden, nicht früher. Bereits Ende Januar bzw. Ende Juli werden so die erforderlichen Durchschnittsnoten und Wartezeiten für die Zulassung sowie die individuellen Rangplätze ermittelt. Die Studienplätze werden grundsätzlich laut der Vergabeverordnung Hessen zu 36% nach Wartezeit und zu 64% nach Leistung vergeben. Wenn der Studiengang eine gesonderte Auswahlsetzung hat, werden die Studienplätze zu 20% nach Wartezeit und zu 80% nach Leistung vergeben.

Ein NC bildet sich immer aus Angebot und Nachfrage und kann jedes Semester variieren.

Was ist ein Nachrückverfahren?

Ein Nachrückverfahren wird durchgeführt, wenn nach dem Hauptverfahren noch Studienplätze zur Verfügung stehen. Wenn nach dem Hauptverfahren ein Nachrückverfahren stattfindet, werden Sie automatisch berücksichtigt. Im Falle einer Zulassung im Nachrückverfahren bekommen Sie die Informationen ausschließlich über das Bewerberportal. Bitte schauen Sie auch dort regelmäßig nach dem Hauptverfahren nach.

Was ist eine örtliche Zulassungsbeschränkung?

Örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge haben eine beschränkte Zahl an Studienplätzen, die zur Verfügung stehen. Diese werden auch oft als NC-Studiengänge bezeichnet (NC = Numerus Clausus = geschlossene Anzahl).

Gibt es mehr Bewerbungen als Plätze, so wird für diese Studiengänge ein Vergabeverfahren (Hauptverfahren und ggf. Nachrückverfahren) durchgeführt, in dem bestimmt wird, wer einen Studienplatz erhält.

Im Bewerbungsportal haben diese Studiengänge den Zulassungstyp „*Örtliche Zulassungsbeschränkung (NC)*“.

Am Vergabeverfahren nehmen nur die Bewerbungen teil, die die Zulassungsvoraussetzungen der aktuell gültigen Prüfungsordnung des Studienganges erfüllen.

Was ist ein freier Studiengang?

Freie Studiengänge haben keine festgelegte maximale Zahl an Studienplätzen, sie sind nicht beschränkt.

Ist die einzige Zulassungsvoraussetzung für einen solchen Studiengang eine Hochschulzugangsberechtigung, so ist im Bewerbungsportal der Zulassungstyp „*Ohne Zulassungsbeschränkung*“ angegeben.

Bei diesen Studiengängen findet kein Vergabeverfahren statt, Sie erhalten keinen Zulassungsbescheid und können die Immatrikulation sofort beantragen, nachdem Sie das Bewerbungsportal durchlaufen haben.

Was ist ein „manueller NC“?

Studiengänge, die im Bewerbungsportal den Zulassungstyp „*örtliche Zulassungsbeschränkung (manueller NC)*“ hinterlegt haben, bilden eine Besonderheit ab:

Sie sind freie Studiengänge (d. h.: es gibt keine festgelegte maximale Anzahl an Studienplätzen), haben jedoch neben der Hochschulzugangsberechtigung mindestens eine weitere Zulassungsvoraussetzung (z.B. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem bestimmten Bereich, ein absolviertes Praktikum, einen Studienvertrag etc.).

Da die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung nach Prüfungsordnung zuerst durch die Hochschule geprüft werden muss, ist es nicht möglich, sofort die Immatrikulation zu beantragen.

Alle Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen der aktuell gültigen Prüfungsordnung des Studienganges erfüllen, werden zugelassen.

Wie und wann erhalte ich einen Bescheid?

Dem Status der jeweiligen Bewerbung können Sie entnehmen, ob Sie eine Zulassung oder Ablehnung erhalten haben. Im Falle einer Zulassung ändert sich der Status auf „Zulassung erteilt“. Im Falle einer Ablehnung ändert sich der Status auf „abgelehnt (autom. Teilnahme am Nachrückverfahren)“.

Über die Statusänderung werden Sie per E-Mail informiert. Bitte prüfen Sie regelmäßig Ihre E-Mails und Ihren Status in dem Bewerberportal.

Sowohl Zulassungs- als auch Ablehnungsbescheide werden grundsätzlich im Bewerbungsportal der Hochschule online zum Download bereitgestellt. Bitte sichern Sie sich Ihren Bescheid per Speicherung oder Ausdruck zur weiteren Verwendung (Kindergeldkasse, BAföG-Amt etc.).

Was ist ein Zulassungsbescheid?

Ein Zulassungsbescheid ist der erste Schritt für Ihr Studium. Nur wer einen Zulassungsbescheid erhält, kann die Immatrikulation beantragen (Ausnahme: freie Studiengänge). Die Zulassungsbescheide werden durch die Hochschule im Bewerberportal online bereitgestellt. Damit Sie nicht Ihren Einschreibetermin verpassen, prüfen Sie bitte regelmäßig Ihre E-Mails und Ihren Status im Bewerberportal.

Was ist ein Ablehnungsbescheid?

Ein Ablehnungsbescheid bedeutet, dass Sie keinen Studienplatz erhalten haben. Sofern nach dem Hauptverfahren noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Sie automatisch am Nachrückverfahren beteiligt. Die Ablehnungsbescheide werden durch die Hochschule im Bewerberportal online bereitgestellt.

Wann und wie erfahre ich, ob ich eine Zulassung oder Ablehnung erhalten habe?

Die Zulassungen und Ablehnungen werden nach Ende der Bewerbungsfrist (15. Januar/15. Juli) ausgesprochen! Vorher können wir keinerlei Auskunft zum Verfahrensergebnis geben.

Sie erhalten nach der Durchführung des Vergabeverfahrens eine automatische E-Mail, dass sich Ihr Status geändert hat. Sie erfahren Ihr Verfahrensergebnis im Bewerberportal (siehe auch [Wie und wann erhalte ich einen Bescheid?](#)).

Zulassungsbescheide erhalten Sie an der Hochschule Fulda als .pdf-Dateien in unserem Bewerberportal.

Ablehnungsbescheide erhalten Sie an der Hochschule Fulda als .pdf-Dateien in unserem Bewerberportal. Diese Bescheide werden zeitgleich mit den Zulassungsbescheiden online gestellt.

Wie kann ich meinen Studienplatz online annehmen?

1. Sie loggen sich unter <https://bewerberportal.hs-fulda.de> in das Bewerberportal ein.
2. Klicken Sie unter „*Meine Bewerbungen*“ auf den Button „*Studienplatz annehmen*“ bei Ihrem Wunschstudiengang
3. Bitte beachten Sie die Einschreibefristen auf Ihrem Zulassungsbescheid sowie online im Bewerberportal. Die Fristen dafür sind oft eng gesetzt und nicht verlängerbar.
4. Nachdem Sie auf den Button „*Studienplatz annehmen*“ geklickt haben, müssen Sie die Online Beantragung der Immatrikulation vollständig ausfüllen und den Lastschriftauftrag erteilen.
5. Mit dem Button „*Erfassung der Immatrikulationsdaten abschließen und zurück zur Übersicht*“ schließen Sie die Online-Annahme Ihres Studienplatzes und die Online-Beantragung der Immatrikulation erfolgreich ab.

Achtung! Wenn Sie nicht online im Bewerberportal die Zulassung unter „**Studienplatz annehmen**“ bestätigen, verfällt Ihre Zulassung.



Welche Unterlagen sende ich postalisch an die Hochschule Fulda?

Nach der Annahme des Studienplatzes und der Beantragung der Immatrikulation im Portal können Sie sich dort die „*Erklärung zur Studienplatzannahme*“ herunterladen.

Dort sind die postalisch einzureichenden Unterlagen aufgeführt.

Bitte überprüfen Sie zudem die Zulassungsvoraussetzungen Ihres Studiengangs anhand der gültigen Prüfungsordnung des Studiengangs.

Alle Prüfungsordnungen finden Sie unter <https://www.hs-fulda.de/unsere-hochschule/hochschulrecht/>

Wie begleiche ich den Semesterbeitrag an die Hochschule Fulda?

Um Sie für Ihren Studiengang der Hochschule Fulda zu immatrikulieren, benötigen wir von Ihnen den Semesterbeitrag. Dies ist Voraussetzung für die Immatrikulation.

Der Semesterbeitrag ist pro Semester zu leisten und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Beitrag Studentenwerk	83,70 €
2. AStA-Beitrag	10,00 €
3. Semesterticket	148,50 €
4. Verwaltungskostenbeitrag	50,00 €
Gesamtbeitrag	292,20 €

Dieser Betrag ist grundsätzlich komplett, inkl. Semesterticket, zu zahlen, auch wenn das Semesterticket nicht genutzt wird. Bei Fragen bzgl. einer möglichen Rückerstattung des Semesterticketbeitrags informieren Sie sich auf der Webseite des AStA.


Wenn Sie einen der folgenden Studiengänge studieren werden, setzt sich der Semesterbeitrag wie folgt zusammen und ist ebenfalls jedes Semester zu leisten:

- Sozialinformatik (Bachelor)
- Soziale Arbeit - Online (Bachelor)
- Soziale Arbeit - Dual (Bachelor)
- Frühkindliche Inklusiv Bildung (Bachelor)
- Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung dual (Bachelor)
- Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung berufsbegleitend (Bachelor)
- Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie (Master)
- Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Sozialraumentwicklung und – organisation (Master)
- Psychosoziale Beratung und Therapie (Master)
- Food Processing berufsbegleitend (Master)

1. Beitrag Studentenwerk	41,85 €
2. AStA-Beitrag	10,00 €
3. Verwaltungskostenbeitrag	50,00 €
Gesamtbeitrag	101,85 €

Den Semesterbeitrag begleichen Sie, indem Sie innerhalb der Online-Beantragung der Immatrikulation ein Lastschriftmandat erteilen. Es handelt sich um ein Einzelmandat und nur der für Ihren Studiengang passende Semesterbeitrag wird einmalig abgebucht.

Nur wenn der Semesterbeitrag rechtzeitig durch Erteilung des Lastschriftmandats bei uns eingegangen ist, können wir die Immatrikulation durchführen.



Achtung: Der Semesterbeitrag wird ca. 3 Bankgeschäftstage nach Erteilung des Lastschriftauftrags von Ihrem Konto abgebucht!

Wie funktioniert die Immatrikulation durch das Studienbüro?

Nachdem Sie die Online-Beantragung der Immatrikulation durchlaufen haben, schlägt das Bewerberportal auf die Ansicht eines „vorläufigen Studierenden“ um. Sie sehen bereits „horstl“, das Hochschul-Organisations-System für Studium und Lehre der Hochschule Fulda – mit dem Hinweis „Achtung, Sie sind noch nicht immatrikuliert! Die hier dargestellten Informationen stellen teilweise bereits den Zustand nach erfolgter Immatrikulation dar.“

Sobald die geforderten Unterlagen und der Semesterbeitrag an der Hochschule Fulda eingegangen sind, erfolgt die Immatrikulation durch das Studienbüro. War die Immatrikulation erfolgreich, sehen Sie dies entsprechend in horstl. Der Satz „Achtung, Sie sind noch nicht immatrikuliert! Die hier dargestellten Informationen stellen teilweise bereits den Zustand nach erfolgter Immatrikulation dar.“ verschwindet und Sie haben Zugriff auf Ihre Bescheinigungen (Studienbescheinigung etc.).

In diesem Schritt müssen Sie nichts beachten. Dies ist eine Verwaltungsaufgabe, um die Sie – als Studierende(r) – sich nicht kümmern müssen.

Die Immatrikulation funktioniert nur reibungslos, wenn Sie die Unterlagen ordnungsgemäß bei uns einreichen. Wenn Unterlagen mangelhaft sind, können wir leider die Immatrikulation nicht durchführen und müssen die Bearbeitung Ihrer Unterlagen einstellen.

Falls mangelhafte Unterlagen bei uns eingegangen sind bzw. Unterlagen fehlen, werden wir Ihnen dies im Bewerberportal mitteilen und ein Kästchen mit der Überschrift „*Fehlende Unterlagen*“ erscheint. Hierzu müssen Sie im Portal auf „Studienbewerbung“ klicken. Bitte prüfen Sie deshalb auch nach Zulassung immer wieder das Bewerberportal. **Sie tragen dafür Sorge, dass alle Unterlagen vollständig vorliegen.**

Sie können davon ausgehen, dass Sie nach Eintreffen Ihrer Unterlagen und Erteilung des Lastschriftmandats zur Zahlung des Semesterbeitrages innerhalb einer Woche bei uns immatrikuliert sind.

Wenn Sie **nach bis zu zwei Wochen** immer noch im Zustand „vorläufiger Studierender“ stehen, melden Sie sich bitte per E-Mail an studienbewerbung@hs-fulda.de mit dem Betreff „Immatrikulationsstand“ und Ihrer Bewerbernummer.

Wir schauen für Sie, wie der Stand Ihrer Bewerbung in der Bearbeitung ist.

Wie erhalte ich meine Studienunterlagen?

Wenn die Immatrikulation abgeschlossen ist, erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Ihre Chipkarte/Ihr Studenausweis erhalten Sie postalisch. Alle Erstsemesterinformationen finden Sie [hier](#)

Des weiteren erhalten Sie auf die Mail-Adresse, die Sie für die Bewerbung angegeben haben, eine E-Mail vom Rechenzentrum der Hochschule Fulda. Diese enthält Ihre fd-Nummer ([siehe fd-Nummer](#)) mit Passwort und Ihre Hochschul-E-Mail-Adresse. Bitte nutzen Sie **ausschließlich** Ihre Hochschul-E-Mail Adresse für Ihre Kommunikation innerhalb der Hochschule!

Was bedeutet horstl?

An der Hochschule dient das Hochschul-Organisations-System **horstl** als Modul-, Prüfungs- und Organisationssystem. Hier können Sie sich online zu Kursen und Prüfungen an- bzw. abmelden, Notenübersichten einsehen und Bescheinigungen (u.a. Studienbescheinigungen) ausdrucken. Außerdem können Sie Ihre Kontaktdaten verwalten. Als Studierender sind Sie dazu verpflichtet Ihre Kontaktdaten immer auf dem aktuellsten Stand zu halten.

Zu dem **horstl**-Portal gelangen Sie unter folgendem Link: <https://horstl.hs-fulda.de>

Wenn Sie Fragen zum oder Probleme beim Einloggen haben, wenden Sie sich per E-Mail an: support@rz.hs-fulda.de oder horstl@hs-fulda.de

HORSTL-Video

Folgende Bescheinigungen können Sie sich selbstständig über **horstl** downloaden oder ausdrucken:

- Studienbescheinigung
- Studiengangsbeschreibung
- Studienverlaufsbescheinigung
- Beitrags- und Gebührenbescheinigung

Alle Bescheinigungen enthalten eine Verifikationsnummer zur Überprüfung der Gültigkeit.

Anhand der Verifikationsnummer können externe Einrichtungen sichergehen, dass die Bescheinigungen Originale sind. Dabei werden keine persönlichen Daten preisgegeben, sondern nur das bestätigt, was ohnehin auf der Bescheinigung steht (z.B. Name, Vorname und Datum der Immatrikulation).

Mit der Studienbescheinigung können Sie nachweisen, dass Sie an der Hochschule Fulda eingeschrieben sind. Einen solchen Nachweis benötigen Sie zum Beispiel bei der Familienkasse (Kindergeld), beim BAfög-Amt und bei Banken.

Was ist die Chipkarte?

Die Chipkarte ist Ihr Studierendenausweis und Semesterticket (sofern Ihr Studiengang ein Semesterticket beinhaltet). In der Mensa wird sie als bargeldloses Zahlungsmittel genutzt und in der Bibliothek ist sie Ihr Leseausweis mit Schließfunktion für die Schränke.

Weitere Informationen zur Chipkarte finden Sie [hier](#).

Erklärung des Antragsstatus/ Antragsfachstatus

„Bewerbung in Vorbereitung“

Für diesen Studiengang wurde der Antrag noch nicht abgegeben. Es erfolgt keine Teilnahme am Vergabeverfahren. Die Abgabe des Antrages ist bis zum Bewerbungsschluss möglich. Sie können sich auf maximal drei zulassungsbeschränkte und beliebig viele freie Studien-

gänge bewerben. Zweitstudienbewerber können sich maximal auf einen zulassungsbeschränkten und auf beliebig viele freie Studiengänge bewerben.

„Bewerbung eingegangen“

Für diesen Studiengang wurde die Bewerbung abgegeben. Eine Bearbeitung oder Änderung der Bewerbung ist nicht mehr ohne Weiteres möglich. Es besteht lediglich die Möglichkeit, die Bewerbung zurückzuziehen, Angaben zu ändern und diese bis zum Bewerbungsschluss wieder neu abzugeben.

„Bewerbung vollständig“

Die Bewerbung für diesen Studiengang wurde durch das Studienbüro geprüft. Alle Unterlagen sind fristgerecht und vollständig eingegangen. Die Bewerbung nimmt jetzt am Vergabeverfahren teil. Eine Bearbeitung oder Änderung der Bewerbung ist nicht mehr möglich.

„Zulassung erteilt“

Das Haupt- bzw. Nachrückverfahren wurde durchgeführt. Für diesen Studiengang konnte Ihnen ein Studienplatz zugewiesen werden. Weitere Informationen können Sie dem Zulassungsbescheid entnehmen. Dieser steht Ihnen online zur Verfügung. Um den Zulassungsbescheid abzurufen und keine Fristen zu versäumen, öffnen Sie das PDF-Dokument.

Wichtiger Hinweis: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid (per Ausdruck oder Speicherung) zur späteren Verwendung (z. B. Vorlage Kindergeldkasse, BAföG-Amt etc.) auf.

„abgelehnt (autom. Teilnahme am Nachrückverfahren)“

Das Haupt- bzw. Nachrückverfahren wurde durchgeführt. Für diesen Studiengang konnte Ihnen leider kein Studienplatz zugewiesen werden. Erhalten Sie diesen Status nach Durchführung des Hauptverfahrens, werden Sie automatisch im Nachrückverfahren berücksichtigt, sofern eines stattfindet.

Weitere Informationen können Sie dem Ablehnungsbescheid entnehmen. Dieser steht Ihnen online zur Verfügung. Um den Ablehnungsbescheid abzurufen, öffnen Sie das PDF-Dokument.

Wichtiger Hinweis: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid (per Ausdruck oder Speicherung) zur späteren Verwendung (z. B. Vorlage Kindergeldkasse, BAföG-Amt etc.) auf.

„Studienplatz beantragt“

Sie können davon ausgehen, dass Sie nach Eintreffen Ihrer Unterlagen und der Erteilung des Lastschriftmandats zur Zahlung des Semesterbeitrages innerhalb von einer Woche bei uns immatrikuliert sind.

Wenn Sie **nach bis zu zwei Wochen** nichts von uns gehört haben, melden Sie sich bitte per E-Mail an studienbewerbung@hs-fulda.de mit dem Betreff „Immatrikulationsstand“ und Ihrer Bewerbernummer.

„immatrikuliert“

Im Haupt- bzw. Nachrückverfahren wurde Ihnen ein Studienplatz zugewiesen. Sie haben den Studienplatz angenommen, den Semesterbeitrag gezahlt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht. Sie wurden durch das Studienbüro immatrikuliert und haben somit den Studierendenstatus erreicht.

„Annahmefrist überschritten“

Im Hauptverfahren wurde Ihnen ein Studienplatz zugewiesen. Sie haben den Studienplatz in der Annahmefrist jedoch nicht angenommen. Aus diesem Grund wurde der Studienplatz nun im Nachrückverfahren weiter vergeben.

„Platz zurückgegeben“

Im Verfahren wurde Ihnen ein Studienplatz zugewiesen. Diesen Studienplatz haben Sie zurückgegeben.

„ausgeschlossen“

Sie haben sich für einen Studienplatz beworben. Ihre Bewerbung entspricht laut der Vergabeverordnung Hessen nicht den Anforderungen, die an einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag gestellt werden müssen. Die Gründe für den Ausschluss entnehmen Sie bitte Ihrem Ausschlussbescheid, den Sie im Bewerberportal finden.

„abgelehnt“

Im Haupt- bzw. Nachrückverfahren wurde Ihnen kein Studienplatz zugewiesen. Das Verfahren ist abgeschlossen, es findet kein weiteres Verfahren statt.

„Immatrikulation abgelehnt“

Im Verfahren wurde Ihnen ein Studienplatz zugewiesen. Ihre Unterlagen wurden geprüft. Die Unterlagen weisen Fehler auf, die dazu führen, dass die Immatrikulation nicht möglich ist.

Nützliche Informationen

Änderung der Adresse und / oder der Telefonnummer

Sie haben sich an der Hochschule Fulda eingeschrieben und zu diesem Zeitpunkt noch keine Wohnung in Fulda gefunden oder Sie möchten die bei der Einschreibung angegebene Adresse oder Handy-Nummer ändern?

Dies können Sie über horstl (Hochschul-Organisations-System der Hochschule Fulda) ändern.

Anfahrt

Der Campus der Hochschule Fulda liegt im Herzen von Deutschland und ist per Bahn, Bus, Fahrrad und Auto sehr gut zu erreichen. Eine Übersicht finden Sie [hier](#).

Fachbereiche

An der Hochschule Fulda sind 8 Fachbereiche (Fakultäten) angesiedelt:

- Angewandte Informatik (AI)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (ET)
- Lebensmitteltechnologie (LT)
- Oecotrophologie (Oe)
- Pflege und Gesundheit (PG)
- Sozialwesen (SW)
- Sozial- und Kulturwissenschaften (SK)
- Wirtschaft (W)

fd-Nummer

Ihre fd-Nummer und das Passwort erhalten Sie per Mail zugesandt.

Mit Ihrer fd-Nummer und Ihrem persönlichen Passwort können Sie

- Mails abrufen (Hochschul-E-Mail-Adresse)
- sich an den PCs der Fachbereiche und des Rechenzentrums (RZ) anmelden
- sich über den VPN-Client mit dem Hochschulnetz verbinden
- sich in das Hochschul-Organisations-System **horstl** einloggen (z.B. Ausdruck von Studienbescheinigungen, Zugriff auf Adressänderungen, Prüfungsanmeldung etc.)
- sich bei der/den elektronischen Lernplattform/en des Fachbereiches anmelden
- sich ins WLAN der Hochschule einloggen. (Möchten Sie sich an einer anderen Hochschule ins WLAN einloggen, die ebenfalls zur eduroam-Initiative gehört, brauchen Sie dafür Ihre fd-Nummer mit der Ergänzung @hs-fulda.de).

Alle wichtigen Informationen zur FD-Nummer erhalten Sie [hier](#).

Fristen

Ende der Bewerbungsfrist (zulassungsbeschränkte Studiengänge) Sommersemester 15.01.

Ende der Bewerbungsfrist (offene Studiengänge) Sommersemester 31.03.

Ende der Bewerbungsfrist (zulassungsbeschränkte Studiengänge) Wintersemester 15.07.

Ende der Bewerbungsfrist (offene Studiengänge) Wintersemester 30.09.

Hochschulzugangsberechtigung / Zugangsvoraussetzungen

Sie können sich bewerben bzw. die Immatrikulation beantragen, wenn Sie für den gewünschten Studiengang die erforderliche Berechtigung zum Hochschulzugang besitzen.

Folgende Abschlüsse berechtigen zum Studium an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW, früher: Fachhochschulen) in Hessen:

- Allgemeine Hochschulreife
- Fachgebundene Hochschulreife

Eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung:

- Fachhochschulreife
- eine erfolgreich abgelegte Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige
- das Meisterprüfungszeugnis
- Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildungen
- Absolventen und Absolventinnen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Verbindung mit einer Berufsausbildung

13-Länder-Vereinbarung über die Anerkennung der Fachhochschulreife aus anderen Bundesländern:

- Baden-Württemberg
- Niedersachsen
- Berlin
- Nordrhein-Westfalen
- Brandenburg
- Rheinland-Pfalz
- Bremen
- Saarland
- Hamburg
- Sachsen-Anhalt
- Hessen
- Schleswig-Holstein
- Mecklenburg-Vorpommern

Der schulische Teil der Fachhochschulreife, erworben auf der gymnasialen Oberstufe der Bundesländer der 13-Länder-Vereinbarung, wird in Hessen unter der Voraussetzung einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit als Zugang zum Fachhochschulstudium anerkannt.

Modellversuch

Im Rahmen eines Modellversuchs an den Hochschulen des Landes zur Erprobung neuer Wege des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes besitzen Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung, die nach dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurde, eine Hochschulzu-

gangsberechtigung entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes. Ein qualifizierter Abschluss im Sinne von Satz 1 liegt vor bei einer im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung ausgewiesenen Durchschnitts-, Gesamt- oder Abschlussnote von 2,5 oder besser.

Sonstige Zeugnisse

Ob das von Ihnen erworbene Zeugnis durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz in Hessen anerkannt ist, geht in der Regel aus einem entsprechenden Zeugnisvermerk hervor. Enthält Ihr Zeugnis lediglich einen Vermerk, wie z. B. „... dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg...“, reichen Sie bitte Ihr Zeugnis frühzeitig vor der Bewerbung bzw. Immatrikulation beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg ein. Dort können Sie eine Bescheinigung für die Gleichstellung Ihres Abschlusses mit der hessischen Fachhochschulreife beantragen.

Höheres Semester / Wann kann ich mich für ein höheres Fachsemester bewerben?

Wenn Sie Scheine / Module erworben haben, die auf das Studium hier in Fulda anrechenbar sind, können Sie sich für ein höheres Fachsemester bewerben. Die Semester-Einstufung erfolgt über den Prüfungsausschuss des betreffenden Fachbereichs nach Kriterien, die dieser festlegt. Voraussetzung ist auch, dass noch freie Studienplätze im betreffenden höheren Semester zur Verfügung stehen. Die eventuelle Semester-Einstufung bedeutet nicht die Anerkennung der bisher erbrachten einzelnen Studienleistungen/Module. Die Äquivalenzprüfung und Anerkennung bzw. Ablehnung der bereits erbrachten Studienleistungen / Module wird i. d. R. per Antragstellung nach der Immatrikulation durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n vorgenommen. Auskünfte dazu erhalten Sie in dem Fachbereich, der für den Studiengang zuständig ist.

Krankenversicherung

Zur Beantragung der Immatrikulation benötigen Sie die Betriebsnummer und Krankenversicherungsnummer, die Sie innerhalb der Online Immatrikulation hinterlegen müssen.

Für privat Versicherte: Sie benötigen eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (keine private Krankenversicherungsbescheinigung!)

Sollten Sie Ihr 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist eine Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich.

Matrikelnummer

Eine Matrikelnummer ist eine spezifische Nummernkennung, die Sie als Person eindeutig identifiziert. Sie ermöglicht die eindeutige Bestimmung einer Person auch dann, wenn dies allein anhand des Namens oder einer Kombination von Name und Geburtstag und -ort nicht möglich ist. Jede Matrikelnummer wird nur einmal vergeben.

Privat versichert

Sie sind während Ihres Studiums privat versichert. Wir benötigen jedoch innerhalb Ihres Studiums durch eine gesetzliche Krankenkasse eine sogenannte „Befreiung“. Diese Befreiung bedeutet, dass Sie von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit sind. Diese Befreiung müssen Sie bei uns einreichen.

Studienbüro

Das Studienbüro ist zuständig bei Fragen rund ums Studium (Bescheinigungen, Prüfungsanmeldungen u. v. m.) und stellt Ihnen am Ende des Studiums die Abschlussunterlagen aus. Auf dem Internetauftritt des Studienbüros finden Sie neben allen wichtigen Informationen, wie z. B. Ansprechpartner/Sprechzeiten, auch viele nützliche Dokumente zum Download. [Internetseite Studienbüro](#)

Wartezeit

Als ein Semester Wartezeit zählt jedes halbe Jahr, das nach der Hochschulzugangsberechtigung vergangen ist (und in dem Sie nicht an einer Hochschule eingeschrieben waren). Die Berechnung erfolgt automatisch, ein Antrag ist nicht erforderlich. Wartezeit und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung haben nichts miteinander zu tun. Die Wartezeit wird nicht in irgendeiner Form auf die Note angerechnet.